

TE Vfgh Beschluss 2007/3/3 V73/06 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §61a

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach Aufhebung der angefochtenen Verordnung und Mitteilung der Antragsteller hinsichtlich ihrer Klaglosstellung; Wertung der Mitteilung als Zurückziehung des Individualantrags; kein Kostenzuspruch

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Kosten werden nicht zugesprochen.

Begründung

Begründung:

Mit ihrem auf Art139 B-VG gestützten Individualantrag begehrten die Einschreiter die Aufhebung der Verordnungen der Gemeinde Haus vom 3.6.2003 und 27.9.2002, mit denen dem Forstweg Bürgerwald die Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Interessentenweg aberkannt wurde, als gesetzwidrig.

In einem beim Verfassungsgerichtshof zu B902/06 anhängigen Beschwerdeverfahren ist dem Gerichtshof die Mitteilung zugegangen, dass die angefochtene Verordnung am 3. November 2006 aufgehoben wurde (Kundmachung vom 10. November 2006). Die Antragsteller wurden daher eingeladen sich zu äußern, welche Auswirkungen dies auf den erhobenen Antrag hat; sie teilten mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2006 mit, dass sie sich als klaglos gestellt erachten und Kosten begehrten.

Der Verfassungsgerichtshof wertet dies als Zurückziehung des Verordnungsprüfungsantrages.

Dem Kostenbegehrten ist nicht statzugeben, weil gemäß §61a VfGG ein Kostenzuspruch nur für den Fall des Obsiegens der Antragsteller, nicht jedoch für den Fall der Einstellung des Verfahrens vorgesehen ist (VfSlg. 13.711/1994, 14.478/1996). Eine zum Zuspruch von Kosten führende Klaglosstellung im Sinne des §88 VfGG liegt hier nicht vor.

Dies kann gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Zurücknahme, VfGH / Kosten, Auslegung eines Antrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V73.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at